



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 136-144)**  
Titel **Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen,  
Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern.**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.05.1925

[S. 136] **I. Abschnitt.**

### **Die Versorgung von Jugendlichen vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr.**

§ 1. Jugendliche vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr, die sittlich verdorben oder gefährdet sind, oder die ihren Eltern oder Vormündern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leisten, können zwangsweise in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt werden.

§ 2. Zweck der Versorgung ist die sittliche Erziehung und Charakterbildung, sowie die Ausbildung der Eingewiesenen in einem Berufe und die Ausstattung mit den Kenntnissen, die ihnen das spätere Fortkommen ermöglichen.

§ 3. Jugendliche sollen in Familien versorgt werden. Ist Familienerziehung wegen des Charakters des Jugendlichen, oder weil keine geeignete Familie zu finden ist, nicht möglich, so erfolgt die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder, wenn in dieser der Zweck der Versorgung nicht erreicht würde, in eine Zwangserziehungsanstalt.

§ 4. Die Versorgung in Anstalten erfolgt in der Regel auf die Dauer von drei Jahren, Die Dauer wird durch die einweisende Behörde bestimmt.

Ist die Einweisung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt, so kann diese nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt die Dauer der Einweisung um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn der Erziehungszweck, insbesondere der Abschluß einer Berufslehre, eine solche Maßnahme verlangt.

Ist die Versorgung durch das Gericht erfolgt, so entscheidet dieses über die Verlängerung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 387). Nach Ablauf der vom Ge- // [S. 137] richt festgesetzten Frist können die Verwaltungsbehörden die Fortdauer der Versorgung um ein weiteres Jahr anordnen, wenn der Erziehungszweck eine solche Maßnahme verlangt.

**II. Abschnitt.**

### **Die Versorgung von Personen im Alter von mehr als 18 Jahren.**

#### **A. Erziehungsfähige Verwahrloste.**

§ 5. Personen vom zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr, die einen Hang zu Vergehen bekunden, liederlich oder arbeitsscheu sind, aber voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können, sind in einer Arbeitserziehungsanstalt zu versorgen.



§ 6. Zweck der Versorgung ist, die Eingewiesenen an ein geordnetes, tätiges Leben zu gewöhnen durch Erziehung zu einer Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie befähigt, ihren Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche, namentlich die berufliche Ausbildung der Eingewiesenen wird durch Unterricht gefördert.

§ 7. Die Versorgung erfolgt in der Regel auf die Dauer von 2 bis 3 Jahren. Wer nach seiner Entlassung rückfällig wird, kann bis auf 5 Jahre eingewiesen werden.

### **B. Unverbesserliche Verwahrloste.**

§ 8. Personen vom zurückgelegten 18. Altersjahre an, die einen Hang zu Vergehen bekunden (§ 392 der Strafprozeßordnung) oder liederlich oder arbeitsscheu sind, werden in einer Verwahrungsanstalt versorgt, wenn die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen ihrer besondern Eigenschaften nicht möglich, oder wenn sie erfolglos geblieben ist, oder von Anfang an als aussichtslos erscheint.

Als Verwahrungsanstalt für mehrfach rückfällige oder gefährliche Verbrecher kann die kantonale Strafanstalt in Regensdorf benützt werden.

§ 9. Zweck der Versorgung ist, die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen, und die Insassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhaltes zu verdienen. // [S. 138]

§ 10. Die Versorgung in die Verwahrungsanstalt erfolgt auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren. Nach Ablauf der Versorgungsdauer entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates nach Anhören der einweisenden Behörde, ob die Eingewiesenen auf eine Probezeit von 1 bis 3 Jahren oder unbedingt entlassen oder auf eine weitere Dauer von 2 bis 5 Jahren zurückbehalten werden.

### **C. Gewohnheitstrinker.**

§ 11. Personen, die durch Trunksucht sich oder andere gefährden oder ihre Familienpflichten dauernd vernachlässigen oder öffentliches Ärgernis erregen, sind, sofern sie noch heilbar erscheinen, in einer Trinkerheilanstalt zu versorgen.

Unverbesserliche Trinker werden in einer Pflege- oder Versorgungsanstalt versorgt.

§ 12. Zweck der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt ist, die Trinker durch geeignete Beeinflussung wieder zu einem nüchternen und geordneten Leben zu erziehen.

§ 13. Die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt erfolgt auf die Dauer von 1–2 Jahren.

## **III. Abschnitt.**

### **Gemeinsame Bestimmungen.**

#### **A. Einweisung und Entlassung.**

§ 14. Die Einweisung in eine Anstalt erfolgt:

- a) Durch den Richter nach den Vorschriften des Strafrechts und der Strafprozeßordnung;
- b) durch die Vormundschaftsbehörde in den Fällen von Art. 284, 406 und 421, Ziffer 13, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;



c) in allen übrigen Fällen durch Beschluß des Bezirksrates auf Antrag der Vormundschaftsbehörde oder der Armenpflege, sowie auf Begehren des zu Versorgenden oder seiner Allgehörigen.

§ 15. In die in diesem Gesetze vorgesehenen Anstalten dürfen nicht aufgenommen werden: // [S. 139]

- a) Blinde, Taubstumme und Geisteskranke, durch deren Einweisung der Zweck der Anstalt beeinträchtigt würde;
- b) mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten Behaftete während der Dauer der Krankheit;
- c) Personen, die einer unausgesetzten ärztlichen Pflege bedürfen;
- d) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind.

§ 16. Die Verwaltungsbehörden dürfen keine Person einweisen, ohne daß sie vorher angehört worden ist.

§ 17. Die Vormundschafts- und Armenbehörden haben die erstmals einzuweisenden Erwachsenen zu verwarnen und ihnen Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Kommen sie diesen nicht nach, so kann sofort die Einweisung erfolgen.

Haben sich die Verwarnten während eines Jahres klaglos verhalten, so sind sie im Rückfalle neuerdings zu verwarnen, ehe die Einweisung erfolgen kann.

Von der Verwarnung kann in dringenden Fällen Umgang genommen werden.

Ein verwarnter Trinker kann freiwillig in eine Trinkerheilanstalt eintreten; für ihn kommt § 32, Absatz 2, ebenfalls zur Anwendung.

§ 18. Der Einweisung von Jugendlichen hat eine gründliche ärztliche und pädagogische Untersuchung, wenn nötig in einer besondern Anstalt (Beobachtungsheim), voranzugehen.

§ 19. Vor der Einweisung von Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt soll in der Regel das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden, das sich auch über die Möglichkeit einer Heilung auszusprechen hat.

§ 20. Die einweisende Verwaltungsbehörde kann den Vollzug einer Einweisung aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von 1 bis 5 Jahren ansetzen. Sie kann ihm für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen und ihn unter Schutzaufsicht stellen. // [S. 140]

Wenn der Eingewiesene in der Folge den ihm erteilten Weisungen wiederholt zuwiderhandelt oder sich der über ihn verhängten Schutzaufsicht entzieht, so wird die Einweisung vollzogen. Hat er sich dagegen während der Probezeit bewährt, so fällt der Einweisungsbeschluß dahin.

Die bedingte Einweisung durch den Richter richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die bedingte Verurteilung.

§ 21. Die einweisende Behörde kann den Eingewiesenen nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt von einer Anstalt in die andere versetzen, wenn dadurch der Zweck der Einweisung besser erreicht wird. Jugendliche können ausnahmsweise auch in eine Arbeitserziehungsanstalt versetzt werden.



Die Versetzung in eine andere Anstalt darf nur nach vorheriger Anhörung des Eingewiesenen erfolgen.

§ 22. Die Vormundschafts- und Armenbehörden oder die Schutzaufsichtsorgane sorgen in Verbindung mit der Anstaltsleitung den aus Anstalten Entlassenen nach Möglichkeit für angemessene Arbeitsgelegenheit.

Der einweisenden Behörde steht das Recht zu, die Entlassenen bis auf die Dauer von zwei Jahren unter die Aufsicht der Anstaltsleitung oder besonderer Schutzaufsichtsorgane zu stellen.

§ 23. Jugendliche, die durch die Verwaltungsbehörde eingewiesen wurden, können durch die einweisende Behörde bei Wohlverhalten nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt für die Restdauer der Einweisung probeweise und mit bestimmten Verhaltensmaßregeln in Familienpflege oder in eine Lehr- oder Dienststelle versetzt werden.

Erfüllt der Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er von der einweisenden Behörde in die Anstalt zurückversetzt.

Für die bedingte Entlassung von gerichtlich eingewiesenen Jugendlichen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. // [S. 141]

§ 24. Erwachsene können durch die einweisende Behörde frühestens nach einem Jahr für die Restdauer der Einweisung probeweise mit bestimmten Verhaltensmaßregeln entlassen werden, wenn sie sich in ihrem Betragen und ihren persönlichen Verhältnissen gebessert und zur Arbeit tüchtig und bereit erwiesen haben.

In die Trinkerheilanstalt Eingewiesene können ausnahmsweise schon nach Ablauf eines halben Jahres bedingt entlassen werden, wenn sie geheilt erscheinen.

Erfüllt der Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er durch die einweisende Behörde wieder einberufen. Mit der Wiedereinberufung kann eine Verlängerung der Einweisung oder Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden.

§ 25. Alle bedingt Entlassenen müssen während der ganzen Einweisungsdauer der Aufsicht der Anstaltsleitung oder besonderer Schutzaufsichtsorgane unterstellt werden.

§ 26. Gegen alle Verfügungen und Beschlüsse der einweisenden Verwaltungsbehörden kann der Betroffene innert 10 Tagen an die Aufsichtsbehörden rekurrieren.

Der Rekurs hemmt die Vollstreckung, sofern nicht aus besondern Gründen in der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung eine andere Anordnung getroffen worden ist.

## **B. Errichtung von Anstalten und Beteiligung an solchen.**

§ 27. Der Staat errichtet und betreibt nach Bedürfnis die in diesem Gesetz vorgesehenen Anstalten.

Er kann solche Anstalten auch gemeinsam mit andern öffentlichen oder privaten Verbänden errichten oder betreiben.

Der Regierungsrat kann an öffentliche oder private Anstalten Beiträge leisten oder durch Verträge mit solchen Anstalten dem Staat das Mitbenützungsrecht sichern.



§ 28. Soweit staatliche Anstalten zur Aufnahme von Eingewiesenen fehlen oder nicht genügen, kann die Einweisung in andere öffentliche oder private Anstalten erfolgen.  
// [S. 142]

Öffentliche und Privatanstalten im Kanton Zürich, die Eingewiesene im Sinne dieses Gesetzes aufnehmen wollen, bedürfen der Anerkennung durch den Regierungsrat. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn sich die Anstalten den Vorschriften dieses Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung unterziehen.

§ 29. Einweisungen in außerkantonale Anstalten dürfen nur erfolgen, wenn diese Anstalten den Anforderungen dieses Gesetzes über den Betrieb solcher Anstalten entsprechen.

### **C. Gemeinsame Vorschriften für den Betrieb.**

§ 30. In allen Anstalten für Jugendliche und Erwachsene werden männliche und weibliche Eingewiesene getrennt.

Die Verabreichung geistiger Getränke an die Eingewiesenen ist in allen Anstalten verboten.

§ 31. Mit neu zu errichtenden Anstalten soll wenn möglich ein Landwirtschaftsbetrieb oder eine Gärtnerei verbunden werden. In allen Anstalten sind jene Handwerke zu betreiben, welche die Ausbildung der Eingewiesenen und die Bedürfnisse der Anstalt erfordern.

§ 32. Die Kostgelder der Eingewiesenen werden vom Regierungsrat durch Reglemente und bei nicht staatlichen Anstalten durch Vereinbarung mit den Anstaltsleitungen festgestellt.

Die Kosten der Einweisung tragen der Eingewiesene oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten. Können die Kosten von dieser Seite nicht erhältlich gemacht werden, so hat im Falle der gerichtlichen Einweisung die Gerichtskasse, im Falle der Einweisung durch eine Verwaltungsbehörde das Armengut der Heimatgemeinde der Eingewiesenen dafür aufzukommen.

Können die Kosten nicht vom Eingewiesenen oder seinen unterstützungspflichtigen Verwandten erhältlich gemacht oder von dritter Seite aufgebracht werden und werden sie auch nicht vom Staat oder vom Armengut einer zürcherischen Gemeinde getragen, bleibt die Heimschaffung nach // [S. 143] der Bundesgesetzgebung und den Staatsverträgen vorbehalten.

§ 33. Entweichungen können von der Aufsichtskommission der Anstalt mit Verlängerung der Einweisungsdauer, womit im Einverständnis mit der einweisenden Behörde Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden kann, bestraft werden. Die Dauer der Verlängerung bestimmt das Anstaltsreglement.

Die Verlängerung darf nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 34. Wer einen Insassen einer Versorgungsanstalt befreit oder ihm zur Flucht behülflich ist, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Befreiung von Gefangenen bestraft.

§ 35. Die nähern Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung der Anstalten werden durch die Anstaltsreglemente festgesetzt. Diese Reglemente sollen Vorschriften enthalten über die Befugnisse der Aufsichtskommission, die Rechte und Pflichten der Anstaltsleitung und des Aufsichts- und Dienstpersonals, ferner über die

Behandlung der Insassen, über Disziplin, Klasseneinteilung, Vergünstigung und Strafen, Kostgelder und Verdienstanteil.

Einzelne Pflichten und Befugnisse der Aufsichtskommission können durch das Reglement dem Vorsitzenden, einem Ausschuss oder einzelnen sachverständigen Mitgliedern übertragen werden.

Die Anstaltsreglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **D. Aufsicht des Staates.**

§ 36. Für die Aufsicht über die staatlichen Anstalten bestellt der Regierungsrat eine oder mehrere Aufsichtskommissionen.

Über die Aufsicht über andere anerkannte öffentliche und Privatanstalten erlässt der Regierungsrat die näheren Bestimmungen.

§ 37. Die Anstaltsleiter, Lehrer, Ärzte und Geistlichen der staatlichen Anstalten werden vom Regierungsrat ge- // [S. 144] wählt. Die Wahl der Handwerksmeister und des Aufsichtspersonals erfolgt durch die zuständige Direktion des Regierungsrates, die Anstellung des Dienstpersonals durch die Anstaltsleitung.

#### **IV. Abschnitt.**

##### **Übergangsbestimmungen.**

§ 38. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwerbsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tag in Kraft.

§ 39. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekationsanstalten vom 4. Mai 1879, die Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten vom 21. Oktober 1889, und die Verordnung betreffend die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten vom 21. Oktober 1889.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 24. Mai 1925,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	148429
Eingegangene Stimmzettel	111366
Annehmende sind	84078
Verwerfende sind	19440
Ungültige Stimmen	100
Leere Stimmen	7748

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 22. Juni 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

B. Kaufmann.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]